



Reglement Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen

Entwurf zur Genehmigung

gültig ab 28. November 2017

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Abgeordneter des Gemeinderates	3
B	Jahresentschädigung	3
Art. 3	Verwaltungsratssitzungen / Generalversammlung	3
Art. 4	Jahresessen	4
C	Sitzungsgelder	5
Art. 5	Ordentliches Sitzungsgeld	5
Art. 6	Zuschlag	5
Art. 7	ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 8	übrige Kommissionstätigkeiten	5
D	Spesenersatz / Geschenke	7
Art. 9	Spesenersatz	7
Art. 10	Spesen Generalversammlung	7
Art. 11	Abschiedsgeschenke	7
E	Schlussbestimmungen	7
Art. 12	Inkrafttreten	7
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	8

Die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen umfassen beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet Entschädigungen, Besoldungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 2 Abgeordneter des Gemeinderates

² Der Abgeordnete des Gemeinderates wird durch die Politische Gemeinde Grabs entschädigt.

B Jahresentschädigung

Art. 3 Verwaltungsratssitzungen / Generalversammlung

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten diese jährlichen Entschädigungen für ihre Teilnahme an allen Verwaltungsratssitzungen und der ordentlichen Generalversammlung, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten sowie für die Führung ihrer Ressorts.

Präsident	CHF	200.--
Kassier	CHF	140.--
Vize-Präsident	CHF	100.--
Aktuar	CHF	100.--
Sekretär	CHF	100.--
VR-Mitglied (ohne Ressort)	CHF	50.--

Art. 4 Jahresessen

¹ In der Regel hat der Verwaltungsrat ein Jahresessen zugute. Mit eingeschlossen sind auch die Vertretung des Gemeinderates sowie allfällige Beisitzer.

² Das Jahresessen findet üblicherweise mit Lebenspartnern statt.

C Sitzungsgelder

Art. 5 Ordentliches Sitzungsgeld

¹ Für Sitzungen (mit Protokoll) des Verwaltungsrates, der Fachkommissionen und Spezialkommissionen (inkl. Arbeitsgruppen) werden die Sitzungsgelder wie folgt festgelegt:

Verwaltungsratssitzung	CHF	40.--
Fachkommissionen, Spezialkommissionen	CHF	30.--

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben erst ab der 4. Verwaltungsratssitzung einen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Art. 6 Zuschlag

¹ Vorsitzende und Protokollführende von Sitzungen gemäss Art. 5 dieses Reglements erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

Art. 7 ausserordentliche Generalversammlung

¹ Bei ausserordentlichen Generalversammlungen wird der Verwaltungsrat gemäss Art. 5 und 6 dieses Reglements entschädigt.

Art. 8 Übrige Kommissionstätigkeiten

¹ Für Tätigkeiten in Fachkommissionen und Spezialkommissionen (inkl. Arbeitsgruppen) wird eine Entschädigung von CHF 35.-- pro Stunde ausgerichtet.

² Für ausserordentliche Tätigkeiten (ausserhalb Pflichtenheft) wird eine Entschädigung von CHF 20.-- pro Stunde ausgerichtet. Der Verwaltungsrat kann für wiederkehrende Aufgaben eine Jahrespauschale festlegen.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt vorgängig Umfang und Aufwand für Tätigkeiten in Fachkommissionen und Spezialkommissionen.

D Spesenersatz / Geschenke

Art. 9 Spesenersatz

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Fachkommissionen und Spezialkommissionen (inkl. Arbeitsgruppen) haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Funktionen notwendigerweise entstehen. Die Spesen werden nach effektivem Aufwand ausgerichtet.

Art. 11 Abschiedsgeschenke

¹ pro Amtsjahr CHF 35.--

² Der Betrag für Abschiedsgeschenke beträgt im Minimum CHF 50.-- und im Maximum CHF 350.--

³ Für ausserordentliche Leistungen oder Tätigkeit von über 10 Jahren, kann der Verwaltungsrat zusätzlich bis CHF 150.-- gutschreiben.

E Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 28. November 2017 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Beschlüsse, Richtlinien und Weisungen.

9472 Grabs, 28. November 2017

Grabser Hallen-Genossenschaft GHG

Der Präsident

Die Aktuarin

Marco Büchel

Hedi Gantenbein